

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Winsen“. Er ist beim zuständigen Amtsgericht Lüneburg einzutragen. Er hat seinen Sitz in Winsen/Luhe. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Familienzentrum Winsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Austausch- und Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Familienverbandes. Das Familienzentrum soll ein Ort sein, an dem sich Eltern zusammen mit ihren Kindern in ihrem Lebensalltag gegenseitig helfen, unterstützen und beraten, wo sie miteinander und voneinander lernen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung und Kommunikation von Frauen und Familien, insbesondere Müttern, untereinander- unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung- mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein „Zentrum“ eingerichtet und betrieben werden.
- b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
- c) Verbesserung von Informationen auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang 4 Wochen vorher in den Vereinsräumen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts und Wirtschaftsplans sowie des geprüften Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- e) Beratung und Beschluss über die Konzeption
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit auszuhängen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeder für sich allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm: a
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Erstellung einer Jahresschlussrechnung
- (5) Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer zu bestellen, der von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit ist.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- (2) Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, bis 31.03. eines Kalenderjahres den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Beitrags wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beiträge

- a) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Beiträge sind jährlich zu zahlen und fällig bis Ende März. Die Beiträge werden bei Fälligkeit per Lastschrift von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Konto eingezogen (Bankeinzugsverfahren). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig anzuzeigen und für ausreichend Deckung des Kontos bei Fälligkeit der Beiträge zu sorgen.
- c) Die Beiträge von Mitgliedern, die neu in den Verein eintreten, sind im Monat nach Eintritt fällig. Im Übrigen gelten die vorher genannten Regelungen.

Winsen (Luhe), 08.04.2012